

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 431

vom 15. Februar 1952.

Mr.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

die generellen Bau- und Strassenlinien der Vogelmattstrasse,

Gemeinde Pratteln.

(Vom 15. Februar 1952.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58, Abs.2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t:

Die von der Gemeindeversammlung Pratteln am 14. September 1951 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien der Vogelmattstrasse werden genehmigt.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien für die Vogelmattstrasse sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 47 g versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung.

Lage der Bau- und Strassenlinie:

Anfang: Einmündung in die Muttenerstrasse,
Ende: Einmündung in die St.Jakobsstrasse,
Baulinienabstand: 15 m,
Strassenlinienabstand: 6 m,
Einmündungen: nach Plan.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat Pratteln, dem Grundbuchamt Liestal, dem Strassen- und Wasserbauinspektorat und dem Hochbauinspektorat zuzustellen.

Der Gemeinderat Pratteln wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Gemeindeschreiber gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Juni 1946 vorzunehmen.

Der Gemeindeschreiber von Pratteln wird angewiesen, die generellen Bau- und Strassenlinien in das Fertigungsprotokoll und Katasterbuch von Pratteln auf den betreffenden Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu erstatten (Art. 696 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Liegenschaftsbesitzer.

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an das Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landeschreiber:

